

Ortsbürgergemeindeversammlung

Freitag, 28. November 2025, 19.00 Uhr

im Gemeindesaal Riken

Traktanden

1. Protokoll
2. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Verpflichtungskredit über Fr. 78'000.00 für Unterhaltsarbeiten am Forstbetriebsgebäude (Dach- und Vorplatzsanierung)
5. Budget 2026
6. Verschiedenes und Umfrage

Hinweis

Die Ortsbürgergemeindeversammlung findet wegen der anstehenden Verabschiedung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern ausnahmsweise vor der Einwohnergemeindeversammlung statt.

Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 28. November 2025, 20.00 Uhr

im Gemeindesaal Riken

Traktanden

1. Protokoll
2. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros
3. Kreditabrechnungen
4. Verpflichtungskredit über Fr. 375'000.00 für die Erneuerung von Schulmobiliar in den Jahren 2026 bis 2028
5. Verpflichtungskredit über Fr. 100'000.00 (brutto) für die Ausrichtung einer "Donnschtig-Jass"-Sendung des Schweizer Fernsehens

6. Verpflichtungskredit über Fr. 240'000.00 für Abwasserleitungen in der Bänigasse (Auslauf Brunnen Kirche Glashütten)
7. Einführung eines polyvalenten Sozialdienstes
8. Umwandlung Aushilfsstellen in feste Anstellungen (Änderung Anhang 1 Personalreglement/Stellenplan)
9. Änderung der Gemeindeordnung (Kompetenz Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Aufhebung Schulpflege)
10. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement
11. Budget 2026 mit Gemeindesteuerfuss 118 %
12. Verschiedenes und Umfrage
13. Verabschiedung von zurücktretenden Behörde- und Kommissionsmitgliedern

Allgemeine Informationen

Stimmrechtsausweis

Die Adressetikette auf der letzten Umschlagseite dient als Stimmrechtsausweis. Bitte **trennen Sie den Ausweis ab** und nehmen Sie ihn zur Versammlung mit.

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden der Gemeindeversammlung liegen **vom 14. bis 28. November 2025** während der ordentlichen Bürostunden im Parterre des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Budget 2026, Reglemente

Einwohnergemeinde: Traktanden 8, 9, 10 und 11
Ortsbürgergemeinde: Traktandum 5

Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie neue Reglemente werden nur noch in reduzierten Auflagen gedruckt.

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Broschüre mit den Budgets 2026 wie folgt zu beziehen:

- Herunterladen (als pdf-Datei) auf **www.murgenthal.ch**.
- Talon auf der hinteren Umschlagseite abtrennen, ausfüllen und einsenden.

- Bestellen bei der Gemeindekanzlei (062 917 00 17) oder bei der Abteilung Finanzen (062 917 00 25; finanzen@murgenthal.ch) oder am Online-Schalter www.murgenthal.ch.
- Abholen im Gemeindehaus, z. B. anlässlich der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten.
- Mitnehmen am Eingang zum Gemeindeversammlungslokal (nicht empfohlen: beschränkte Auflage, fehlende Zeit zum Studium).

Die Entwürfe für die Teilrevision der Gemeindeordnung, des Personalreglements sowie des Bestattungs- und Friedhofreglements können auf die gleiche Weise bezogen werden.

Versammlungsregeln

Die Versammlung beginnt pünktlich zur angegebenen Zeit.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen. Nur so sind die Verständlichkeit im ganzen Saal sowie die korrekte Tonaufzeichnung und Protokollierung gewährleistet.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, für die geheim durchzuführenden Abstimmungen und Wahlen einen **Kugelschreiber** mitzunehmen.

Ihre Rechte in der Gemeindeversammlung

Ausführliche Informationen über Ihre Rechte in der Gemeindeversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Murgenthal

www.murgenthal.ch/gemeindeversammlung

sowie auf den Seiten 21 und 22 dieser Broschüre.

Eidg. Volksabstimmung vom 30. November 2025 Wahl Gerichtspräsident Bezirksgericht Zofingen Eventueller 2. Wahlgang der Friedensrichter- und Gemeindewahlen

Vor der Gemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, die Stimmzettel für den Urnengang vom 30. November 2025 einzulegen. Die Urne steht **von 18.45 bis 19.00 und von 19.30 bis 20.00 Uhr im Foyer des Gemeindesaals Riken.**

Berichte und Anträge

Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll

Die Mitglieder der Ortsbürger-Finanzkommission haben das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

2. Wahl von drei Mitgliedern der Finanzkommission für die Amtsperiode 2026/29

Gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden obliegt der Ortsbürgergemeindeversammlung die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmenzähler.

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde können jedoch auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden (§ 37 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte GPR).

Die Finanzkommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder (§ 12 Abs. 1 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden).

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 hat die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission für die kommende Amtsperiode auf drei festgesetzt.

Die Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich nicht in den Ausstand zu begeben. Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, hat er umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 38 GPR). Kandidaten, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, sind gebeten, vorgängig eine Wahlannahmeerklärung einzureichen. Formulare sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

3. Wahl von zwei Stimmenzählern für die Amtsperiode 2026/29

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 hat die Zahl der Stimmenzähler für die kommende Amtsperiode auf zwei festgesetzt.

Das Wahlverfahren ist dasselbe wie bei der Finanzkommission (vorangehendes Traktandum).

4. Verpflichtungskredit über Fr. 78'000.00 für Unterhaltsarbeiten am Forstbetriebsgebäude (Dach- und Vorplatzsanierung)

Das Dach des Forstbetriebsgebäudes ist über 40-jährig, gleich alt wie das 1982 erbaute Gebäude selbst. Es ist an mehreren Stellen undicht. Die Eternitplatten enthalten, wie im Baujahr üblich, Asbest. Daher wäre eine blossе Reparatur zu aufwändig. Das Dach muss neu eingedeckt werden.

Auch vom Vorplatz her dringt bei starken Regenfällen Wasser in die Halle ein. Der Vorplatz soll daher abgetragen und neu gekoffert werden, so dass das Wasser wieder versickern kann. Das abzutragende Material wird grösstenteils wiederverwendet, um ein Gefälle zu schaffen, welches das Wasser vom Gebäude wegfließen lässt.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Dachsanierung	Fr.	65'300.00
Instandstellung Vorplatz	Fr.	11'900.00
Bewilligungen, Unvorhergesehenes, Rundung	Fr.	<u>800.00</u>
Total	Fr.	<u><u>78'000.00</u></u>

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 78'000.00 für Unterhaltsarbeiten am Forstbetriebsgebäude (Dach- und Vorplatzsanierung) sei zuzustimmen.

5. Budget 2026

Bei einem Gesamtumsatz von Fr. 163'810 (Vorjahr Fr. 161'460) wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'870 gerechnet (Vorjahr Fr. 3'730). Der Beitrag der Einwohnergemeinde für gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche projektbezogen abgegolten werden, beträgt Fr. 5'720 (Vorjahr Fr. 8'320).

Es ist eine Holznutzung von 1'700 m³ geplant (Hiebsatz 2'000 m³).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Ortsbürgergemeindeversammlung, das Budget 2026 zu genehmigen.

Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2025 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

2. Wahl von 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern des Wahlbüros für die Amtsperiode 2026/29

Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlbüros läuft am 31. Dezember 2025 ab.

Für die Amtsperiode 2026/29 sind gemäss § 11 Gemeindeordnung vier Stimmenzähler und zwei Ersatzmitglieder des Wahlbüros zu wählen. Die Wahl findet gemäss § 13 Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung statt.

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Die Wahl der Stimmenzähler kann jedoch auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden (§ 37 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte GPR).

Die Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich nicht in den Ausstand zu begeben. Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, hat er umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 38 GPR). Kandidaten, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, sind gebeten, vorgängig eine Wahlannahmeerklärung einzureichen. Formulare sind auf der Gemeindeganzlei erhältlich.

3. Kreditabrechnungen

Der Gemeindeversammlung werden die folgenden Kreditabrechnungen zur Genehmigung unterbreitet:

a) Ersatzbeschaffung von zwei Traktoren des Werkhofs

Verpflichtungskredit		
(Gemeindeversammlung vom 17.11.2023)	Fr.	180'000.00
Bruttoanlagekosten	Fr.	127'123.60
Kreditunterschreitung	Fr.	52'876.40
Einnahmen	Fr.	0.00

Der Eintausch der beiden alten Traktoren wurde beim Kaufpreis berücksichtigt.

Die Traktoren waren zu Fr. 95'000.00 resp. Fr. 85'000.00 offeriert. Der Auftrag wurde im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Der Preis des am besten bewerteten Angebots belief sich auf rund Fr. 150'000.00 für zwei Traktoren. Dieser reduzierte sich um den Eintauschpreis für die beiden sehr gut gepflegten alten Traktoren (Fr. 22'500.00).

b) Ersatz eines Bauamtsfahrzeuges

Verpflichtungskredit	
(Gemeindeversammlung vom 22.11.2022)	Fr. 60'000.00
Bruttoanlagekosten	Fr. 59'373.05
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 626.95</u>
Einnahmen	Fr. 0.00

c) Verkabelung der Freileitungsanschlüsse Juraweg 1, 3, 5 und 7

Verpflichtungskredit	
(Gemeindeversammlung vom 16.6.2023)	Fr. 100'000.00
Bruttoanlagekosten, inkl. MWST	Fr. 123'857.90
Kreditüberschreitung	<u>Fr. 23'857.90</u>
Bruttoanlagekosten ohne bezogene MWST-Vorsteuern	Fr. 114'894.15
Einnahmen	Fr. 0.00

Entlang der Bergstrasse musste mehr Freileitung zurückgebaut werden, als vorgesehen war, weil ein Holzmast verfault war. Ein Hausanschluss musste wegen Überlastung durch Photovoltaik-Anlagen an eine andere Verteilkabine angeschlossen werden. In der Kreuzung Bergstrasse/Blüemlismattweg musste ein Schacht umgebaut werden.

d) Beschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges

Verpflichtungskredit	
(Gemeindeversammlung vom 16.6.2023)	Fr. 553'000.00
Bruttoanlagekosten	Fr. 533'658.25
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 19'341.25</u>
Bruttoanlagekosten	Fr. 533'658.25
Einnahmen (Beitrag Aarg. Gebäudeversicherung: 45 %)	Fr. -235'785.00
Nettoinvestition	<u>Fr. 297'873.25</u>

Das alte Tanklöschfahrzeug wurde im Jahr 2024 für Fr. 32'000.00 verkauft. Der Erlös wurde in der laufenden Rechnung verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Kreditabrechnungen.

4. Verpflichtungskredit über Fr. 375'000.00 für die Erneuerung von Schulmobiliar in den Jahren 2026 bis 2028

Die Klassenzimmer in allen Schulhäusern sind mit bis zu 50-jährigem Mobiliar ausgestattet. Die Funktion ist nicht mehr gewährleistet und es gibt Sicherheitsrisiken. So kann die Höhe der Schülerpulte nicht mehr verstellt werden und von den rauen Sitzflächen fangen die Schüler Holzsplitter in der Haut ein. Ersatzteile sind weitgehend nicht mehr erhältlich. Beim Ersatz des Schulmobiliars wird ein einheitlicher Standard gewählt, damit bei Bedarf - wie in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen - Mobiliar zwischen den Schulhäusern verschoben werden kann. Nicht in die Beschaffung einbezogen werden die Stühle und Tische im Kindergarten sowie die Spezialausrüstungen (Musikzimmer, Werkraum). Die Beschaffung soll gestaffelt über die Jahre 2026 bis 2028 erfolgen. Der Kostenvoranschlag lautet wie folgt:

Schulhaus Hohwart	Fr. 55'166.40
Schulhaus Riken	Fr. 155'416.00
Schulhaus Friedau	Fr. 121'449.20
Unvorhergesehenes	Fr. 14'869.40
Total exkl. MWST	Fr. 346'901.00
MWST 8,1 %	Fr. 28'099.00
Total inkl. MWST	Fr. <u>375'000.00</u>

Die Abschreibungen und die Finanzierungskosten belasten die Gemeinde in den nächsten 5 Jahren mit 1,26 Steuerprozenten.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 375'000.00 für die Erneuerung von Schulmobiliar in den Jahren 2026 bis 2028 sei zuzustimmen.

5. Verpflichtungskredit über Fr. 100'000.00 (brutto) für die Ausrichtung einer "Donnschtig-Jass"-Sendung des Schweizer Fernsehens

Die Gemeinde Murgenthal wurde vom Schweizer Fernsehen angefragt, ob sie im Jahr 2026 eine "Donnschtig-Jass"-Sendung ausrichten möchte. In einer Sendung jassen zwei Gemeinden gegeneinander. Wer gewinnt, darf die nächste Sendung ausrichten. Weil die Vorbereitung länger dauert und feste Verpflichtungen eingegangen werden müssen, treten jeweils zwei geographisch nahe gelegene Gemeinden gegeneinander an. Die Ausrichtung der Sendung vom 13. August 2026 soll am 6. August 2026 im Kanton Thurgau zwischen der Stadt Aarburg und der Gemeinde Murgenthal ausgejasst werden - mit jeweils kräftiger Unterstützung eines "Fan-Clubs". Wer für Murgenthal jasst, wird vorab in einem Ausscheidungsturnier ermittelt.

Der Kostenvoranschlag rechnet mit Ausgaben von Fr. 100'000.00, denen Einnahmen aus Festwirtschaft (Fr. 65'000.00) und Sponsoring (Fr. 22'000.00) gegenüberstehen. Es wird mit einem Nettoaufwand von Fr. 13'000.00 gerechnet, der jedoch, mit etwas (Wetter-) Glück, geringer ausfallen oder gar in einen Gewinn umschlagen könnte. Wenn Murgenthal die Sendung nicht ausrichten kann, entstehen Kosten von maximal Fr. 13'000.00 (Planung, Ausscheidungsturnier in der Gemeinde, Reise zur vorangehenden Fernsehsendung).

Als Gegenleistung erhält die Gemeinde in jedem Fall ein vom Schweizer Fernsehen produziertes Gemeinde-Portrait, das sie frei verwenden darf, also z. B. auf ihre Internet-Seite stellen. Dieses Portrait allein hat einen Wert von 15'000 Franken. Durch die Teilnahme an der Ausscheidung und erst recht mit der Ausrichtung der vielbeachteten Fernsehsendung erhält die Gemeinde eine positive Publizität und erhöht ihren Bekanntheitsgrad. Das Gemeindeleben wird durch das gemeinsame Unternehmen, den sportlichen Wettkampf und die Teilhabe aller (als Helfer oder als Gast) positiv beeinflusst.

Die Nettokosten belasten die Gemeinde einmalig mit 0,21 Steuerprozenten.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 100'000.00 (brutto) für die Ausrichtung einer "Donnschtig-Jass"-Sendung des Schweizer Fernsehens sei zuzustimmen.

6. Verpflichtungskredit über Fr. 240'000.00 für Abwasserleitungen in der Bänigasse (Auslauf Brunnen Kirche Glashütten)

Der Springbrunnen bei der Kirche Glashütten und drei Strassen-Einlaufschächte entwässern in eine über 80-jährige Drainageleitung, welche im "Wolf-

graben" in einen kleinen Bach mündet (Steinbächli). Die Gemeinde hat die Drainageleitung 2007 im Zusammenhang mit einer Baugebiets-Erschliessung von der Entwässerungs-Unterhaltsgenossenschaft Hohwart übernommen.

Die Drainage-Leitung ist im Abschnitt zwischen dem ehemaligen Restaurant Löwen und der Bänigasse nicht mehr durchgängig. Deshalb ist es zu Vernässungen an der Oberfläche und zu Auswaschungen unter dem Löwenweg gekommen. Um weitere Schäden an Strassen und an Liegenschaften abzuwenden, wurde die Leitung ausser Betrieb genommen. Das anfallende Wasser wird teilweise in die Kanalisation und teilweise über Strassenareal in den Wald abgeleitet. Dieser Zustand ist auf Dauer weder tragbar noch rechtlich zulässig. Sauberes Wasser soll nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, weil dies das Leitungsnetz und die Kläranlage unnötig belastet. Andererseits muss die Strassenentwässerung innerhalb des Baugebietes zwingend in die Kanalisation erfolgen.

Die Drainage-Leitung verläuft durch Bauparzellen und teilweise unter bestehenden Gebäuden. Sie kann daher nicht repariert werden. Als rationelle, nachhaltige und gesetzeskonforme Lösung wird in der Bänigasse (entlang des Waldes) eine neue Sauberwasserleitung erstellt, welche die erwähnte Drainage-Leitung ersetzt. Im gleichen Graben wird eine Schmutzwasserleitung verlegt, welche das Strassenabwasser aufnehmen kann. Das Bauprojekt rechnet mit folgenden Kosten:

Tiefbau (Leitungen und Kontrollschächte)	Fr.	148'000.00
Zusatzkosten kompletter Leitungsersatz gegenüber Inliner-Sanierung	Fr.	15'000.00
Zusatzkosten Schmutzwasserleitung	Fr.	25'000.00
Projekt und Bauleitung	Fr.	25'000.00
Unvorhergesehenes und Rundung	Fr.	<u>27'000.00</u>
Total inkl. MWST	Fr.	<u>240'000.00</u>

Der untere Teil der Drainage-Leitung (von der Bänigasse bis zur Einmündung in den Bach) bedarf in einigen Jahren einer "Inliner"-Sanierung, was nochmals Kosten von rund Fr. 200'000.00 zur Folge haben dürfte. Es sind allerdings weitere Abklärungen erforderlich.

Im Finanzplan 2025 waren Fr. 100'000.00 für den Ersatz der Ausleitung des Springbrunnens eingestellt. Erst bei der Ausarbeitung des Projekts zeigte sich, dass weitere umfangreiche Arbeiten erforderlich sind.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 240'000.00 für Abwasserleitungen in der Bänigasse (Auslauf Brunnen Kirche Glashütten) sei zuzustimmen.

7. Einführung eines polyvalenten Sozialdienstes

Aufgabe des Sozialdienstes einer Gemeinde ist der Vollzug des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes, wozu die gesetzliche Sozialhilfe (materielle Hilfe, wirtschaftliche Hilfe), die Alimentenhilfe (Bevorschussung und Inkasso), die Elternschaftsbeihilfe und die persönliche Hilfe (immaterielle Sozialhilfe) gehören.

In mittleren und grösseren Gemeinden sind dem Sozialdienst weitere Bereiche angegliedert, insbesondere der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst KESD (früher Vormundschaftsdienst). Man spricht dann von einem polyvalenten Sozialdienst. Der KESD führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB die Beistandschafts-Mandate sowie die Abklärungen, ob für eine bestimmte Person ein solches Mandat erforderlich ist. Weiter berät er unverheiratete Eltern beim Abschluss von Unterhaltsverträgen. KESB ist im Kanton Aargau das Bezirksgericht (Abteilung Familiengericht).

Die Gemeinden sind bei der Organisation ihrer Verwaltung frei. Dem Sozialdienst können weitere Aufgaben angegliedert werden wie die Pflegekinderaufsicht, die Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, die Koordinationsstelle zur KESB (Entgegennahme von "Gefährdungsmeldungen") oder die Gemeindezweigstelle der Aargauischen Sozialversicherungsanstalt.

Murgenthal liess bis 2014 sowohl den Sozialdienst als auch den KESD vom Regionalverband zofingenregio führen. Als der Verband diesen Geschäftsbereich aufgab, musste eine neue Lösung gefunden werden. Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2014 beschloss, den Sozialdienst wieder in die Gemeindeverwaltung zu integrieren, und genehmigte einen Gemeindevertrag, gemäss dem der KESD bis heute durch die Gemeinde Rothrist geführt wird.

Am 27. November 2015 beschloss die Gemeindeversammlung die Wiederaufnahme der Jugendarbeit und genehmigte einen Gemeindevertrag, wonach dessen Leitung ebenfalls bis heute durch die Gemeinde Rothrist wahrgenommen wird. Am 27. November 2020 beschloss die Gemeindeversammlung, den bisher durch die Gemeindekanzlei geführten Sozialdienst als eigene Abteilung zu verselbständigen. Schliesslich beschloss die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2025 die Einführung der Schulsozialarbeit und deren Unterstellung unter den künftigen polyvalenten Sozialdienst.

Seit Abschluss der erwähnten Gemeindeverträge hat sich die Gemeinde Murgenthal weiterentwickelt: Die Einwohnerzahl ist zwischen 2013 und 2023 von 2'864 um 10 % auf 3'149 gestiegen, der Ausländeranteil von 472 um 56 % auf 735. Die Anzahl der Beistandschaftsmandate hat sich von 23 auf über 50 mehr als verdoppelt. Die Gemeinde Rothrist hat die Mandatsentschädigung in mehreren Schritten von Fr. 3'700.00 auf Fr. 6'000.00 pro Mandat und Jahr erhöht. Bei Vertragsabschluss wurde die gesamte jährliche Entschädigung auf

Fr. 85'100.00 veranschlagt, heute sind es über Fr. 240'000.00. Dazu kommen Fr. 12'000.00 für die Führung der Jugendarbeit.

Der Gemeinderat war mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Rothrist stets zufrieden. Dennoch stellt sich bei einer solch hohen Entschädigungssumme die Frage, ob die Leistung nicht selbst erbracht werden sollte, resp. günstiger selbst erbracht werden könnte. Vermehrt sind Personen sowohl beim Sozialdienst als auch beim KESD angemeldet - hier könnten sich Synergien ergeben. Der Gemeinderat liess die Situation daher von einem Experten analysieren. Der nun vorliegende umfassende Projektbericht empfiehlt die Einrichtung eines polyvalenten Sozialdienstes, dem der KESD, die Schulsozialarbeit, die Jugendarbeit und die Pflegekinderaufsicht angegliedert sind und damit die Auflösung der Gemeindeverträge mit Rothrist. Er rechnet mit finanziellen Einsparungen von gut Fr. 70'000.00 pro Jahr, allerdings unter recht optimistischen Annahmen. Der Gemeinderat selbst schätzt die Einsparungen auf knapp Fr. 50'000.00. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Murgenthal bisher von der Gemeinde Rothrist getragene Risiken wie Personalausfälle (Mehrkosten extern zu vergebender Mandate) und Schadenersatzforderungen seitens der KESB.

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes besteht eine Tendenz, nur das Beste als gut genug zu betrachten oder dann aus Zeitmangel die erste sich bietende Gelegenheit zu nutzen, auch wenn es nicht die günstigste ist. Dadurch, dass die Berufsbeistände bei der Gemeinde angestellt sind, wird erwartet, dass sie vermehrt auf die Finanzen ihres Arbeitgebers achten. Ob allerdings wesentliche Einsparungen möglich sind, wird sich weisen, denn der Entscheid liegt immer bei der KESB.

Stärker als allfällige finanzielle Einsparungen gewichtet der Gemeinderat die kürzeren Wege und die dadurch mögliche umfassende Unterstützung bedürftiger Personen, unter anderem durch freiwillige Angebote wie Einkommens- und Vermögensverwaltung. Synergien erwartet der Gemeinderat auch im Bereich der Prävention. Wenn Rückmeldungen des KESD, des Schulsozialdienstes sowie der Jugendarbeit beim Sozialdienst zusammenlaufen, kann möglicherweise korrigierend eingegriffen werden, bevor nur noch mit einem Beistandschaftsmandat geholfen werden kann. Schliesslich soll das Engagement von Privatbeiständen gefördert werden, die teilweise ehrenamtlich arbeiten und mehr Zeit für die persönliche Betreuung ihrer Klienten haben.

Für den polyvalenten Sozialdienst sind 185 zusätzliche Stellenprozente erforderlich, davon 90 für Mandatsträger/innen und 95 für die Administration.

Die Berufsbeistände werden aufsuchend tätig sein, d. h. in erster Linie bei ihren Klienten und im Home-Office. Daher benötigen sie keine eigenen Büros. Es ist vorgesehen, im Gemeindehaus einen "Co-Working-Space" einzurichten, d. h.

ein Büro, das von mehreren Personen belegt wird. Die Kosten für die Büroeinrichtung sowie die Beschaffung von Computern, Softwarelizenzen und Mobiltelefonen werden auf Fr. 45'000.00 geschätzt.

Der polyvalente Sozialdienst soll seinen Betrieb am 1. Oktober 2026 schrittweise aufnehmen. Die bestehenden Mandate sollen bis 31. Dezember 2026 von Rothrist nach Murgenthal übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Familiengerichts als KESB.

Die einmaligen Kosten sowie die Lohnkosten für ein Vierteljahr fallen im Jahr 2026 zusätzlich zur Entschädigung an die Gemeinde Rothrist an. Diese Mehrkosten werden mit den erwarteten Minderkosten in den Folgejahren aufgewogen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Zustimmung zur Auflösung des Gemeindevertrages mit der Gemeinde Rothrist betreffend Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
- b) Zustimmung zur Auflösung des Gemeindevertrages mit der Gemeinde Rothrist betreffend Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit.
- c) Verpflichtungskredit über Fr. 45'000.00 für einmalige Anschaffungen zur Einrichtung des polyvalenten Sozialdienstes.
- d) Änderung von Anhang 1 Personalreglement (Stellenplan):
 - 5. Sozialdienst
 - Leiter Sozialdienst 1,00 Stelle (bisher 0,7)
 - Stv. Leiter Sozialdienst und Administration 1,25 Stellen (bisher 0,6)
 - Berufsbeistand 0,90 Stellen (neu)
- e) Ergänzung Anhang 3 Personalreglement (Funktionsstufen)
 - Berufsbeistand: Lohnbänder 5, 6

8. Umwandlung Aushilfsstellen in feste Anstellungen (Änderung Anhang 1 Personalreglement/Stellenplan)

Die Gemeindeversammlung entscheidet über den Stellenplan der Gemeindeverwaltung. Der Stellenplan ist im Anhang 1 zum Personalreglement abgebildet. Unter Beachtung der im Voranschlag bewilligten Mittel kann der Gemeinderat zusätzliches Personal zeitlich befristet einstellen (Aushilfen).

Der Stellenplan ist knapp gehalten. Die Gemeinde wächst laufend und erhält neue Aufgaben. Bei Teilpensen ist es schwierig, eine Anstellung exakt mit dem vorgesehenen Pensum vorzunehmen. Über die Zeit wurden Aushilfsstellen geschaffen, auf die nicht mehr verzichtet werden kann.

Abteilung Finanzen: Die bewilligte und ausgeschriebene 80 %-Stelle konnte nicht besetzt werden. Der Kompromiss war die Einstellung mit 90 Stellenprozenten. Die Aufgaben der Abteilung Finanzen haben zugenommen, speziell durch die Einführung der zentralen Zählerauslesung (Smart Meter, neue Abrechnungspflichten gemäss "Mantelerlass"). Das Pensum muss längerfristig auf 100 % erhöht werden (Gesamtpensum 200 %).

Abteilung Bau: Viele Arbeiten der Abteilung Bau sind rein administrativer Natur. Die bewilligte 50 % Sachbearbeiter-Stelle wurde daher durch eine Kauffrau besetzt. Da es sich um eine Lehrabgängerin handelte, war der Lohn für das 100 % Pensum anfänglich nicht wesentlich höher als jener einer erfahrenen Sachbearbeiterin mit geringerem Pensum. Trotz Besetzung der Stelle als Vollpensum ist die Abteilung Bau heute stark ausgelastet.

Hauswartdienst: Ein 40 - 50 % Aushilfspensum, das über die vergangenen Jahre stets für die Reinigung des Gemeindehauses benötigt wurde, soll ebenfalls in ein festes Pensum überführt werden.

Antrag

Anhang 1 zum Personalreglement (Stellenplan) sei wie folgt zu ändern:

a) Ziffer 2 (Finanzverwaltung):

- neue Bezeichnung "Abteilung Finanzen"
- Stellvertreter Leiter Finanzen: 1,00 Stellen (bisher 0,80 Stellen)

b) Ziffer 4 (Bauverwaltung)

- neue Bezeichnung "Abteilung Bau"
- Sachbearbeiter 1,00 Stellen (bisher 0,50 Stellen)
- Fachkraft Gebäudereinigung 2,40 Stellen (bisher 1,90 Stellen)

9. Änderung der Gemeindeordnung (Kompetenz Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Aufhebung Schulpflege)

Beim Inkasso von Steuerforderungen ist die Gemeinde Murgenthal wiederholt zu Verlust gekommen, obwohl die Schuldner über Grundeigentum verfügen. Die Grundpfandverwertung wurde jeweils nicht beantragt, weil die Gemeinde im Zwangsverwertungsverfahren nicht mitbieten konnte. Gemäss Gemeindeordnung darf der Gemeinderat Grundstücke nur bis zum Betrag von Fr. 300'000.00 erwerben. So besteht bei einem Verwertungsantrag die Gefahr, dass die Liegenschaft gegen die Hypothekarschuld verkauft wird und die Gemeinde als Drittklassgläubigerin zu Verlust kommt.

Die Gemeindeordnung soll so geändert werden, dass der Gemeinderat im Zwangsverwertungsverfahren Grundstücke bis zu einem Betrag von 3 Mio. Franken erwerben und auf diese Weise erworbene Grundstücke wieder veräussern kann.

Die Kompetenzzuweisung ist nicht ohne Risiken. Der Gemeinderat könnte ein Grundstück zu einem überhöhten Preis ersteigern und daher beim Verkauf einen Erlös erzielen, der unter dem Kaufpreis liegt. Dieses Risiko ist jedoch nicht allzu gross, weil die Gemeinde nicht unter Zeitdruck verkaufen muss. Der Gemeinderat rechnet zudem nicht damit, häufig von seiner Kompetenz Gebrauch machen zu müssen. Oft genügt allein die Androhung: In einem Fall wurde ein Haus deutlich höher geschätzt, womit die hypothekarische Belastung erheblich unter dem Schätzwert lag. Das Verlustrisiko für den Gläubiger war daher nicht sehr hoch, und der Gemeinderat verlangte die Zwangsverwertung. Dazu kam es nicht, aber der Schuldner, für den das Betreibungsamt zuvor regelmässig Verlustscheine ausgestellt hatte, leistet seither Ratenzahlungen, im ersten Jahr 96'000 Franken.

Durch eine Änderung der Kantonsverfassung wurden im Kanton Aargau die Schulpflegen per 1.1.2022 aufgehoben. Die Gemeindeordnung wird im Zuge dieser Revision entsprechend angepasst.

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Referendumsabstimmung findet voraussichtlich am 8. März 2026 statt.

Antrag

Die Gemeindeordnung sei wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs. 4 lit. b) neu: Erwerb von Grundstücken im Zwangsverwertungsverfahren bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.-- pro Einzelfall.

§ 9 Abs. 4 lit. d) neu: Veräusserung von Grundstücken, die im Zwangsverwertungsverfahren erworben wurden, bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall.

§ 9 Abs. 4 lit. b) wird zu § 9 Abs. 4 lit. c).

§ 9 Abs. 4 lit. c), d) und e) werden zu § 9 Abs. 4 lit. e), f) und g).

§ 11 Abs. 1 lit. a) streichen: Schulpflege: drei Mitglieder.

§ 11 Abs. 1 lit. b), c) und d) werden zu lit. a), b) und c)

§ 11 Abs. 2 (Übergangsbestimmung): streichen.

§ 11 Abs. 3 wird zu Abs. 2.

10. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist seit 2011 in Kraft. Die Bestimmungen über das Material und die Gestaltung der Grabdenkmäler wurden fast unverändert aus dem Reglement von 1975 übernommen, gelten also schon seit 50 Jahren. In dieser Zeit haben sich die Werthaltungen der Bevölkerung verändert. Dies führt öfter zu Diskussionen mit Angehörigen von Verstorbenen oder mit Herstellern von Grabdenkmälern. In diesen Diskussionen zeigt sich, dass die Vorschriften in der Vergangenheit nicht konsequent durchgesetzt wurden.

In den vergangenen Jahren liessen sich über 90 % der Verstorbenen kremieren. Weniger als die Hälfte der Urnen wurde auf einem Friedhof beigesetzt und davon die meisten auf einem Gemeinschaftsgrab. Durch diese Entwicklung ist der Friedhof immer weniger belegt. Wer ein eigenes Grab und ein Grabdenkmal bestellt, hat den Wunsch, eine persönliche Erinnerung an den/die Verstorbene/n zu erhalten. Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat schlägt daher eine Liberalisierung der Vorschriften über die Gestaltung der Grabdenkmäler vor.

§ 29 Bestattungs- und Friedhofreglement lautet heute wie folgt:

¹ Als Werkstoffe für das Erstellen von Grabdenkmälern sind Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Natursteine zugelassen.

² Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

³ Von den Natursteinarten eigenen sich besonders behauene oder matt geschliffene Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Ausser Polieren und Sandstrahlen sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu richten.

⁴ Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

⁵ Nicht gestattet sind insbesondere:

Diabas, geschliffener Serpentin, weisser, blauer und rosa Marmor, Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen und symbolisch abgebrochene Steine, infolge Bearbeitung schwarz wirkende Steine, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien, industriell hergestellte Mosaiken, Symbole und Figuren, Fotografien, Kunststoffe aller Art.

⁶ Schriften sind in Stein zu hauen oder in Holz zu schneiden. Auf demselben Grabdenkmal ist nur eine Schriftart anzuwenden. Bronze-Schriften sind zulässig. Gravierte Schriften dürfen altvergolddet in Materialton oder in einem guten Kontrastton matt ausgemalt werden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Änderungen zu beschliessen:

Absatz 3:

Ausser Polieren und Sandstrahlen sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu richten.

Absatz 4: ersatzlose Streichung.

Absatz 5:

Nicht gestattet sind insbesondere:

Schwarz wirkende Steine, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien, industriell hergestellte Mosaiken, Kunststoffe aller Art.

Weiter soll das Reglement in folgenden Punkten angepasst werden:

- Freie Friedhofwahl. Verzicht auf die Zuweisung zu einem Friedhof gemäss letzter Wohnadresse.
- Anpassung der Bestimmungen über das Gemeinschaftsgrab Riken an die effektiven Gegebenheiten.
- Zulassen eines Gemeinschaftsgrabes ohne Namensnennung auf dem Friedhof Riken. Zurzeit bestehen allerdings keine Pläne, ein solches zu bauen.
- Zulassen der Bestattung von Urnen - und nicht bloss der Asche - in den Gemeinschaftsgräbern.
- Formelle Anpassungen: Übergeordnetes Recht, Bezeichnung von Ämtern/Abteilungen der Verwaltung sowie von Räumlichkeiten (Gemeindesaal Riken).

Schliesslich sollen die Gebühren an die Teuerung angepasst werden. Gemäss geltendem Reglement wäre eine Teuerungsanpassung per 1.1.2026 ohnehin vorgesehen.

Die vollständige Liste der Änderungen sowie das Reglement in geltender und in neuer Fassung können von der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden. Sie liegen mit den Versammlungsakten öffentlich auf.

Antrag

Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements per 1. Januar 2026 sei zu genehmigen.

11. Budget 2026 mit Gemeindesteuerfuss 118 %

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde basiert auf den Richtlinien und dem Kontenplan des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2). Das Budget sieht eine **Steuerfusserhöhung von 3 % auf 118 %** vor. Trotzdem wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 294'450 (Vorjahr Fr. 188'670) gerechnet, dies nach einer Entnahme von Fr. 212'360 aus der Aufwertungsreserve. Das operative Ergebnis ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 506'810 (Vorjahr Fr. 420'200).

Der Beitrag aus dem Finanzausgleich beträgt 2026 Fr. 1'318'000 (Vorjahr Fr. 1'040'000). Der Finanzierungsfehlbetrag (Vermögensabnahme) beläuft sich auf Fr. 1'165'190 (Vorjahr Fr. 1'178'110).

Es werden folgende Kennzahlen ausgewiesen:

Nettoschuld pro Einwohner	Fr. -837.04	Nettovermögen
Nettoverschuldungsquotient	-27.09%	gut
Zinsbelastungsanteil	-0.20%	Zinsertrag
Selbstfinanzierungsgrad	30.60%	schlecht
Selbstfinanzierungsanteil	4.23%	schlecht
Kapitaldienstanteil	8.22%	tragbar

Die Berechnungsweise der Kennzahlen und die Beurteilungskriterien sind im Budgetheft beschrieben.

Die im Budget der Einwohnergemeinde integrierten **Eigenwirtschaftsbetriebe** schliessen folgendermassen ab:

- Wasserwerk: Ertragsüberschuss Fr. 222'900 (Vorjahr Fr. 123'070)
- Abwasserbeseitigung: Aufwandüberschuss Fr. 70'870 (Vorjahr Fr. 32'290)
- Abfallwirtschaft: Aufwandüberschuss Fr. 51'350 (Vorjahr Fr. 42'390)
- Elektrizitätswerk (Netz und Stromhandel): Ertragsüberschuss Fr. 531'850 (Vorjahr Fr. 409'900)

Die Ergebnisse des Budgets 2026 auf einen Blick:

Dreistufiger Erfolgsausweis

	Einwohner- gemeinde	Wasser- werk	Abwasser- beseitigung	Abfall- wirtschaft	Elektrizitäts- werk
Betrieblicher Ertrag	11'819'920	697'400	638'000	281'600	4'326'730
Betrieblicher Aufwand	12'417'150	465'400	720'110	335'690	3'787'920
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-597'230	232'000	-82'110	-54'090	538'810
Ergebnis aus Finanzierung	90'420	-9'100	11'240	2'740	-6'960
Operatives Ergebnis	-506'810	222'900	-70'870	-51'350	531'850
Ausserordentliches Ergebnis	212'360	0	0	0	0
Gesamtergebnis	-294'450	+222'900	-70'870	-51'350	+531'850
+ Ertragsüberschuss					
- Aufwandüberschuss					

Finanzierungsausweis

Ergebnis Inv. rechnung	-1'679'000	-1'345'000	-91'000	0	-531'000
Selbstfinanzierung	513'810	357'200	-115'780	-45'990	731'290
Finanzierungsergebnis (- = Schuldenzunahme)	-1'165'190	-987'800	-206'780	-45'990	200'290

Der Aufwandüberschuss bei der Abfallwirtschaft wird bewusst in Kauf genommen, um das Nettovermögen auf die vom Preisüberwacher empfohlene Höhe zu senken. Sobald dieser Betrag erreicht ist, muss die Grundgebühr pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb wieder angehoben werden.

Nicht beeinflussbare Kosten (nicht abschliessend):

	Rechnung 2019	Rechnung 2024	Budget 2026
Kindes- und Erwachsenenschutz	111'685.20	189'450.00	250'000
Lehrerlohnanteile und Schulgelder	1'847'550.75	1'982'066.65	2'196'880*
Pflegefinanzierung stationär	511'773.70	768'386.97	671'030
Pflegefinanzierung ambulant	287'655.05	447'310.05	369'730
Restkosten Sonderschulung, Heime, Werkstätten	<u>665'113.65</u>	<u>776'633.20</u>	<u>885'500</u>
Total	3'423'778.35	4'163'846.87	4'373'140
* beinhaltet einmalig Schulgelder für 17 Monate aufgrund Übergangsbestimmung von alter zu neuer Schulgeldverordnung (Mehrkosten ca. Fr. 197'300)			

Alein diese Positionen weisen seit 2019 eine Kostenzunahme von rund 752'000 Franken aus (ohne Einmaleffekt Mehrkosten Schulgelder), was rund **12 Steuerprozenten** entspricht. Auf lange Sicht können diese Mehrausgaben nicht durch Einsparungen bei beeinflussbaren Positionen kompensiert werden. Die Einsparungen der letzten Jahre haben zu einem Nachholbedarf geführt, etwa beim Liegenschafts- und Strassenunterhalt, der im Finanzplan abgebildet ist.

Mit den im Budgetheft 2026 abgedruckten, jedoch nicht Bestandteil des Budgets bildenden **Finanzplänen** kann die Einwohnergemeinde das mittelfristige Haushaltgleichgewicht mit dem Gesamtergebnis einhalten. Längerfristig muss aber ein positives operatives Ergebnis angestrebt werden.

Die Finanzpläne der **Eigenwirtschaftsbetriebe** weisen nach, dass die absehbaren Investitionen mit den aktuellen bzw. teilweise mit höheren Gebühreansätzen (Wasserwerk) bewältigt werden können.

Das vollständige Budget 2026 mit Finanzplan, Grafiken und ausführlichen Erläuterungen kann von der Internet-Homepage www.murgenthal.ch heruntergeladen oder in gedruckter Form kostenlos bei der Abteilung Finanzen bezogen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2026 mit einem Gemeindesteuereffuss von 118 % zu genehmigen.

Auswahl von gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeindeversammlung

Abstimmungen (§ 27 Abs. 2 GG)

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Antragsrecht (§ 27 Abs. 1 GG)

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Vorschlagsrecht (§ 28 GG)

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

Anfragerecht (§ 29 GG)

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht.

Fakultatives Referendum (§ 31 GG)

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangen. Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften bis auf 25 % der Stimmberechtigten erhöhen bzw. bis auf 5 % der Stimmberechtigten reduzieren.

Die Gemeindeordnung von Murgenthal verlangt für das Zustandekommen des fakultativen Referendums die Unterschriften von einem Fünftel (20 %) der Stimmberechtigten.

Initiative (§ 22 Abs. 2 GG)

Durch begründetes schriftliches Begehren können 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden. Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften bis auf 5 % der Stimmberechtigten reduzieren.

Die Gemeindeordnung von Murgenthal enthält keine Regelung. Für das Zustandekommen einer Initiative sind somit die Unterschriften von 10 % der Stimmberechtigten erforderlich.

Formvorschriften Initiative und Referendum (§§ 62e und 62f GPR)

Vor Beginn der Unterschriftensammlung für ein Initiativ- oder Referendumsbegehren ist die Unterschriftenliste bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrens sind spätestens 12 Monate nach der Hinterlegung einzureichen.

Ausstandspflicht (§ 25 GG)

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Öffentlichkeit (§ 26 GG)

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

GG	Gemeindegesetz (SAR 171.100)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte (SAR 131.100)

Stimmrechtsausweis

Diese Karte mit der Adressetikette auf der Rückseite dient als Stimmrechtsausweis.

Bitte nehmen Sie die Stimmrechtsausweis-Karte zur Gemeindeversammlung mit und geben Sie sie am Eingang des Versammlungslokals ab.

Gemeindeversammlungs-Unterlagen

Der Bestellschein für Gemeindeversammlungs-Unterlagen wurde jeweils von weniger als 5 Personen benutzt. Daher wird er nicht mehr teuer auf Karton mit Perforation gedruckt. Zur Bestellung der Unterlagen schneiden Sie bitte den Talon ab und senden Sie ihn in einem Briefumschlag an die Abteilung Finanzen.

..... ✂

Gemeinde Murgenthal
Abteilung Finanzen
Hauptstrasse 46
4853 Murgenthal

Nur gültig mit
Adress-Etikette

PP
4853 Murgenthal
Post CH AG



Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Freitag, 28. November 2025** im Gemeindesaal Riken

**Dieser Ausweis ist am Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.**



Bestellung Gemeindeversammlungs-Unterlagen

Bitte senden Sie mir kostenlos

☐

Budget 2026

Vollständige Budgets (Voranschläge) der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde mit Finanzplan, Grafiken und ausführlichen Erläuterungen

☐

Reglements-Entwürfe

Teilrevision Gemeindeordnung, Personalreglement, Bestattungs- und Friedhofreglement

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort